

2. Änderungssatzung
zur Satzung für das Jugendamt des Wartburgkreises
vom 28.09.1994

Aufgrund §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 27.08.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt des Wartburgkreises beschlossen:

I.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 4 und den beratenden Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1, 2, 2a, 2b, 3 und 3a kann das Jobcenter gemäß § 5 Absatz 3a Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (Thür KJHAG) ein weiteres beratendes Mitglied entsenden und hierfür einen Stellvertreter benennen.“

II.

In § 5 Absatz 1 Nr. 1.2, 1.3, 3.3 und 3.5 wird die Bezeichnung „KJHG“ durch „SGB VIII“ ersetzt.

In § 5 Absatz 1 wird die bisherige Nr. 9 ersatzlos gestrichen.

In § 5 Absatz 1 wird die bisherige Nr. 10 die Nr. 9.

In § 5 Absatz 1 wird die bisherige Nr. 11 die Nr. 10

In § 5 Absatz 1 wird folgender Text als neue Nr. 11 hinzugefügt:

„Aufstellung von Grundsätzen zur jugendgerechten Ausgestaltung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses (§ 2 Nr. 6 ThürKJHAG)“

III.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen,

DS

Krebs
Landrat